



SCHWEIZERISCHE VERTRETUNG  
REPRÉSENTATION SUISSE

in / à BERLIN/DDR

an	SIN	PR				8/a
Datum	8.2.	14				14
Visa	Con	14				14
EDA		08.02.90	11			
Ref. ✓ s. B. 35. 51. RDA. 10.						

• E D A s. B. 44. 32. RDA. 0.  
Politische Abteilung I

3003 B e r n  
p. B. 44. 410.

Ihr Zeichen  
Votre référence

Ihre Nachricht vom  
Votre communication du

Unser Zeichen  
Notre référence

Datum  
Date

131.30 sd-B/ZW

7.2.1990

Gegenstand / Objet Visumspflicht DDR - Schweiz

Im Nachgang zu meinem FS 17 vom 5.2.1990 übermittle ich Ihnen die Note des Aussenministeriums und den Abkommensentwurf. Das Begehren, kurzfristig Verhandlungen über den Abschluss eines solchen Abkommens aufzunehmen, wurde über die hiesigen Botschaften der westlichen Länder gestellt, da man sich laut dem Hauptabteilungsleiter für Konsularische Angelegenheiten erhofft, damit Zeit einzusparen und eventuelle Vorfragen rasch und unbürokratisch zu erledigen. Für die Verhandlungen kämen Bern oder Berlin in Frage.

Zu Art. 3: Die DDR beabsichtigt, die Meldepflicht bei Aufenthalten von weniger als 3 Monaten aufzuheben.

Botschafter Vogl erläuterte zusätzlich, dass das Aussenministerium in Zusammenarbeit mit andern Behörden zügig Regelungen erarbeiten wolle, für die Lösung anderweitiger Probleme bei Reisen ins Ausland (medizinische Betreuung, Pkw-Unfälle, Verlust von finanziellen Mitteln etc.).

Bei dieser Gelegenheit übermittle ich Ihnen eine Notiz über eine neue Visaregelung für Kurzbesuche in Frankreich.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER

*F. Birrer*  
(F. Birrer)

Beilagen: Note Aussenministerium  
Abkommensentwurf  
Kopie Schreiben Verkehrsbüro Frankfurt an BfA

Kopie an:  
EJPD, Bundesamt für Ausländerfragen



R IV 27 /1990

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik bezeugt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft seine Hochachtung und beehrt sich, im Auftrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Entwurf eines Abkommens über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten-, Dienst- und Reisepässen zu übergeben und deren Bereitschaft mitzuteilen, kurzfristig Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Abkommens aufzunehmen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gibt der Überzeugung Ausdruck, daß die gegenseitige Abschaffung der Einreisevisa den Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der Abschließenden Dokumente der KSZE-Treffen von Madrid und Wien entsprechen und die weitere Ausgestaltung des KSZE-Prozesses mit dem Ziel der Überwindung der Spaltung Europas fördern würde.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik benutzt auch diese Gelegenheit, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Ministerium für  
Auswärtige Ange-  
legenheiten der  
Schweizerischen  
Eidgenossen-  
schaft

B e r n

Berlin, den "05" Februar 1990



Entwurf

## A b k o m m e n

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von  
Diplomaten-, Dienst- und Reisepässen

---

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die  
Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind,  
geleitet von dem Wunsch, ihre Zusammenarbeit auf der  
Grundlage der Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über  
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu vertiefen  
und Reisen ihrer Bürger zu erleichtern, übereingekommen, ein  
Abkommen über die Befreiung von der Visapflicht  
abzuschließen.

## Artikel 1

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik und  
Staatsbürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die  
Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Reisepasses  
sind, reisen ohne Visum in und durch das Hoheitsgebiet des  
anderen Staates und haben das Recht, sich dort bis zu drei  
Monaten aufzuhalten.

(2) Staatsbürger im Sinne dieses Abkommens sind die Personen,  
die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates  
dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

## Artikel 2

(1) Staatsbürger des einen Staates, die Mitglieder der diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates oder Vertreter des einen Staates bei einer internationalen Organisation sind, die ihren Amtssitz auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates hat, oder einer solchen Organisation als Beamte angehören, haben das Recht, während der Dauer ihrer Dienstverwendung im Hoheitsgebiet des anderen Staates ohne Visum aus- und einzureisen.

(2) Für die Dauer der Dienstverwendung der in Absatz 1 genannten Personen haben auch die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen das Recht, ohne Visum aus- und einzureisen, wenn sie Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Staatsbürger des einen Staates, die als Mitarbeiter staatlicher oder kommerzieller Einrichtungen im Hoheitsgebiet des anderen Staates mit dessen Zustimmung tätig sind.

## Artikel 3

Die innerstaatlichen Meldebestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

## Artikel 4

(1) Für Staatsbürger des einen Staates, denen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates die Reisedokumente abhanden kommen, stellt die diplomatische oder konsularische Vertretung ein neues Reisedokument aus.

(2) Die Ausreise mit dem gemäß Absatz 1 ausgestellten Reisedokument erfolgt in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates.

## Artikel 5

Dieses Abkommen berührt nicht das Recht des einen Staates, Staatsbürgern des anderen Staates, die als unerwünschte Personen angesehen werden, die Einreise oder den Aufenthalt nicht zu gestatten.

## Artikel 6

Staatsbürger des einen Staates sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates dessen Rechtsvorschriften einzuhalten.

## Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jeder der beiden Abkommenspartner kann dieses Abkommen jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; es tritt am neunzigsten Tag nach Eingang der Kündigung beim anderen Abkommenspartner außer Kraft.

Ausgefertigt in ... am ... in zwei Originalen, jedes in deutscher und ... Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung  
der Deutschen Demokratischen  
Republik

Für die Regierung  
der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft

Neues Deutschland/DDR

06.02.1990

Seite 7

## Neue Visaregelung für Besuche in Frankreich

Paris (ADN). Mit Wirkung vom 1. Februar ist eine neue Regelung zur Visaerteilung für Kurzbesuche von DDR-Bürgern in Frankreich in Kraft getreten. In einer Anweisung des französischen Innenministers an alle Grenzpolizeistellen wird die Möglichkeit eröffnet, DDR-Bürgern mit gültigem Paß an Übergangsstellen der französischen Landgrenze – nicht auf Flughäfen oder in Hafenstädten – ein gebührenfreies Sofortvisum für einen eintägigen Aufenthalt in Frankreich zu erteilen.

Entgegen den Mitteilungen, die anlässlich des Besuchs des DDR-Tourismusministers Prof. Ben-thien in der vorigen Woche in Paris gemacht wurden, wird dieses Visum nicht für 48, sondern nur für 24 Stunden gewährt. In dringenden Fällen kann es jedoch auf 48 oder 72 Stunden verlängert werden.

F  
7  
u  
t  
b  
n  
1  
A  
B  
w  
li  
d  
ti  
d  
s



Kaiserstraße 23  
6000 Frankfurt am Main I  
Telefon (069) 25 60 01-24  
Telex 412021

Telefax (069) 25 60 01 38  
Btx \*40804 #  
Telegramm: Swisturist  
Postgiro: Ffm 155715-608

## Schweizer Verkehrsbüro

Landesvertretung für Deutschland  
Vertretung Personenverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen

Schweizer Verkehrsbüro, Kaiserstraße 23, 6000 Frankfurt am Main I

Herrn  
Alexandre Hunziker  
Direktor  
Bundesamt für Ausländerfragen  
Taubenstraße 16  
CH-3003 Bern

KOPIE

SVB-Vertretungen:  
Kasernenstraße 13  
4000 Düsseldorf I

Speersort 8  
2000 Hamburg I

Leopoldstraße 33/IV  
8000 München 40

Neue Brücke 6  
7000 Stuttgart I

Hauptsitz:  
Schweizerische  
Verkehrszentrale (SVZ)  
Bellariastraße 38  
CH-8027 Zürich

SVZ-Vertretungen:  
Amsterdam

Brüssel  
Buenos Aires  
Chicago  
Kairo  
London  
Madrid  
Mailand  
New York  
Paris  
Rom  
San Francisco  
Stockholm  
Sydney  
Tokio  
Toronto  
Wien

Vertretungen  
mit Swissair:  
Johannesburg  
Tel Aviv

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tel.-Durchwahl

Frankfurt a. M., den

K/Mz

25 60 01 -30

30. Januar 1990

Gegenstand

### Visumspflicht für Bürger der DDR

Sehr geehrter Herr Direktor,

mit grosser Freude haben wir von der Lockerung der Visumspflicht für Bürger der DDR ab 1. Februar 1990 Kenntnis genommen. Damit wurde unserer Meinung nach ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan.

Zusammen mit unserer Direktion in Zürich und der Schweizer Botschaft in Ost-Berlin stellen wir gegenwärtig Überlegungen an, wie der sich abzeichnende Touristenstrom aus der DDR wenigstens für Kurzurlaube teilweise in die Schweiz gelenkt werden könnte. Wir gehen dabei davon aus, dass Bürger der DDR, die von westdeutschen Verwandten und Bekannten in die Bundesrepublik eingeladen werden, ein potentiellies Zielpublikum sein könnten.

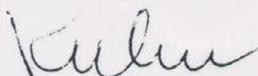
Es ist Ihnen gewiss nicht entgangen, dass Österreich - unser touristischer Hauptkonkurrent in der Bundesrepublik - soeben einseitig auf eine Dauer von drei Monaten die Visumspflicht für Bürger der DDR sistiert hat, wobei während dieser Frist Verhandlungen über eine definitive Abschaffung geführt werden. Damit verschafft sich unser östliches Nachbarland einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsvorteil. Wir bitten Sie deshalb zu prüfen, ob eine derartige Lösung, die der Eidgenossenschaft unserer Meinung nach viel Goodwill bringen könnte, auch für unser Land denkbar wäre. Wir überlassen es Ihnen, diese Ideallösung eventuell auch auf die anderen Oststaaten auszudehnen, die gegenwärtig noch der Visumspflicht unterliegen.

2. Blatt zum Schreiben v. 30. 1. 90 an Bundesamt f. Ausländerfragen, Bern

Wir sind uns bewusst, dass wir beinahe Udenkbares postulieren, aber für uns wie für alle Deutschen hat das Wort "unmöglich" seit dem 9. November 1989 viel von seiner Bedeutung eingebüsst.

Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens, sehen Ihrer Nachricht gerne entgegen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
SCHWEIZER VERKEHRSBÜRO  
Landesvertretung für Deutschland



Peter Kuhn

cc:

Schweizer Botschaft, Ost-Berlin, Herrn Botschafter Dr. F. Birrer  
Schweiz. Verkehrszentrale, Zürich, Herrn Direktor Walter Leu